

VEREINBARUNG UND EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG FÜR EINE ASSISTIERTE REPRODUKTIONSTECHNOLOGIE MIT SAMENSPENDE

Homosexuelles Elternprojekt

Die vorliegende Vereinbarung regelt eine Behandlung mit assistierter Reproduktionstechnologie (PMA) mit Spendersperma zwischen:

- Einerseits dem Zentrum für Medizinisch unterstützte Fortpflanzung (PMA) des CHC-Clinique MontLégia, Boulevard Patience und Beaujonc 2, 4000 Lüttich, hier vertreten durch Dr. (Stempel),

- Andererseits den Antragstellern

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:/...../.....

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:/...../.....

Wohnhaft in:

.....

Wir erklären, dass wir über die verschiedenen möglichen Elternprojekte informiert wurden, einschließlich Adoption und assistierter Reproduktionstechniken.

Wir erklären, dass wir das Zentrum für Medizinisch unterstützte Fortpflanzung (PMA) des CHC-Clinique MontLégia kontaktiert haben, um eine *Behandlung mit Spendersperma im Rahmen unseres gemeinsamen homosexuellen Elternprojekts* zu erhalten.

Wir haben die Kontaktdaten von qualifizierten Fachleuten erhalten, die eine psychologische Unterstützung vor und während des assistierten Reproduktionsprozesses bieten können.

Uns wurde geraten, einen auf Familienrecht spezialisierten Anwalt zu konsultieren, um über die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Behandlung informiert zu werden.

Uns wurden die verschiedenen Vor- und Nachteile einer Verwendung von Spendersperma erläutert, einschließlich der Risiken einer Mehrlingsschwangerschaft bei der Stimulation des Eisprungs sowie genetischer und infektiöser Risiken.

Wir konnten während der aufeinanderfolgenden Beratungsgespräche zusätzliche Informationen von dem Team des Zentrums für Medizinisch unterstützte Fortpflanzung (PMA) des CHC MontLégia erhalten.

Wir erklären, dass wir das Zentrum für Medizinisch unterstützte Fortpflanzung (PMA) des CHC-Clinique MontLégia gebeten haben, Behandlungen mit Spendersperma gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 9. März 2007, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt am 17. Juli 2007, zu organisieren und durchzuführen.

Uns wurde mitgeteilt, dass folgende Handlungen verboten sind:

- Der Verkauf von Sperma
- Die Spende von Sperma mit eugenischem Charakter, das heißt, die Auswahl oder Verstärkung nicht pathologischer genetischer Merkmale der menschlichen Spezies
- Die Spende von Sperma mit geschlechtsbezogener Auswahl, mit Ausnahme der Auswahl, um Embryonen mit geschlechtsbedingten Erkrankungen zu vermeiden.
- Die gleichzeitige Insemination von Sperma von verschiedenen Spendern.

Wir wurden darüber informiert, dass:

- Das Sperma eines einzigen Spenders nicht zur Geburt von Kindern bei mehr als 6 verschiedenen Frauen führen darf.
- Ein Bluttest (zur Messung des Schwangerschaftshormons hCG) muss 14 Tage nach der PMA-Behandlung durchgeführt werden, entweder im CHC – Clinique MontLégia oder außerhalb, wobei uns die Ergebnisse mitgeteilt werden müssen.
- Ab dem Zeitpunkt einer Schwangerschaft gelten die Filiation-Regeln, wie sie im Zivilgesetzbuch festgelegt sind, zugunsten des oder der Antragsteller(s) des elterlichen Projekts. Weder der Spender des Spermas noch das Kind, das aus der Verwendung dieses Spermas geboren wird, können rechtliche Schritte in Bezug auf die Abstammung oder deren vermögensrechtliche Auswirkungen gegen den Spender einleiten.
- Eine nicht anonyme Spende, die auf einer Vereinbarung zwischen Spender und Empfänger(n) beruht, ist zulässig, und wir haben uns dafür entschieden, **einen anonymen / nicht anonymen** Samenspender zu verwenden¹.

Wir wurden über das Engagement des Samenspenders informiert:

- Er verpflichtet sich, sich allen Untersuchungen zu unterziehen und dem Zentrum für medizinisch unterstützte Fortpflanzung alle erforderlichen medizinischen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Sicherheit des gespendeten Samens zu gewährleisten.

¹ Durchstreichen Sie die unnötigen Hinweise

- Er akzeptiert, dass medizinische Informationen über den Samenspender, die für die gesunde Entwicklung des ungeborenen Kindes von Bedeutung sein könnten, mitgeteilt werden:
 - an das empfangende Paar zum Zeitpunkt der Auswahl,
 - an den behandelnden Arzt des gezeugten Kindes oder des empfangenden Paares, wenn die Gesundheit des Kindes dies erfordert, ohne Beeinträchtigung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz der Privatsphäre.

Jede von uns kann jederzeit ohne Angabe von Gründen auf das Projekt der medizinisch unterstützten Fortpflanzung (PMA) mit Samenspende verzichten. Wenn eine von uns das Projekt der medizinischen Behandlung mit Samenspende aufgeben möchte, wird sie gebeten, dies schriftlich dem Arzt oder einem Mitglied seines Teams mitzuteilen.

Das Zentrum wird die am besten geeignete Behandlung entsprechend der am besten geeigneten medizinischen Techniken bereitstellen. Es lehnt jedoch jegliche Verantwortung ab, falls die Patientin medizinische Folgen erleidet, die zum Zeitpunkt der Übertragung nicht vernünftigerweise erkannt werden konnten, insbesondere im Falle einer genetischen Anomalie. Die Patientin wird darüber informiert, dass das Zentrum in dieser Hinsicht eine Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel eingeht und dass seine Verantwortung nur im Falle eines Fehlers geltend gemacht werden kann.

Wir stimmen zu, dass medizinische und administrative Daten den Gynäkologen des PMA-Zentrums des CHC MontLégia zur Verfügung gestellt werden, die an der Behandlung teilnehmen, und wir autorisieren die Weitergabe der erhobenen Daten an externe Stellen zwecks nationaler und internationaler Registrierung sowie zur Überwachung der Qualität der Tätigkeit im Bereich der medizinisch unterstützten Fortpflanzung. Diese Weitergabe erfolgt in codierter Form, damit die Identität der betroffenen Personen gegenüber der Organisation, die die Daten empfängt und analysiert, nicht preisgegeben wird.

Wir verpflichten uns, das PMA-Zentrum des CHC MontLégia unverzüglich über Änderungen unserer Familiensituation oder unseres Wohnorts zu informieren.

Jeglicher Abbruch der Behandlung aus persönlichen, nicht medizinischen Gründen, nach Erhalt der im Rahmen des A2/B2-Pauschale bereitgestellten Medikamente, führt zur Rückzahlung der gesamten Kosten für die vom Krankenhaus gelieferten Medikamente durch das Paar.

Lüttich, der

Unterschriften, vorangestellt von der Erklärung "Gelesen und genehmigt",

Die Antragsteller des Elternprojekts

Der Arzt